



OBERÖSTERREICHISCHER  
BLASMUSIKVERBAND

# **AKM im Zusammenhang mit dem ÖBV**

# AKM im ÖBV

- ◎ Vertreterorganisation (gegründet 1897)  
als private Genossenschaft
  - ◎ **A**utoren
  - ◎ **K**omponisten
  - ◎ **M**usikverleger
- ◎ Voller Wortlaut:
  - ◎ Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren,  
Komponisten und Musikverleger (AKM) registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

# AKM im ÖBV

- ⊙ Vertritt die musikalischen Urheber gemäß Urheberrechtsgesetz.
- ⊙ Bietet Musiknutzern zentralen Rechteerwerb.
- ⊙ Lizenzierung jeder öffentlichen Aufführung von urheberrechtlich geschützter Musik (auch geschlossene Teilnehmerkreise außerhalb der Privatsphäre, live oder mittels Tonträger)
  - ⊙ ... auch von gesendeter Musik (Rundfunk, Internet)
- ⊙ AKM vertritt auch andere Verwertungsgesellschaften (AUME, LIME, LSG)

# AKM im ÖBV

- ⊙ Schutz von Musik und Texten: bis 70 Jahre nach dem Tod aller an der Werkschaffung Beteiligten
- ⊙ Darüberhinaus längerer Schutz durch „Bearbeitungen“
  - ➔ praktisch wird nur geschützte Musik aufgeführt.

Verantwortlich für eine Aufführungslizenz ist jeweils der Veranstalter

# AKM im ÖBV - Urheberrecht

- © Schutz einer **eigentümlichen geistigen Schöpfung** (Stichwort Individualität) im Bereich Literatur, Tonkunst bildender Kunst oder Filmkunst.
- © Geschützt wird dabei die geistige Gestaltung (nicht z.B ein Notenblatt oder ein Tonträger)
- © **Bearbeitungen:** sind auch geschützt (Bearbeiter braucht keine Zustimmung des Rechteinhabers zur Bearbeitung, aber zur Verwertung)

# AKM im ÖBV - Urheberrecht

- ⊙ **Freie Werke:** wenn das öffentliche Interesse das des Werkschöpfers überwiegt (z.B. Gesetzestexte, Bekanntmachungen)
- ⊙ Urheberrecht entsteht mit dem Realakt der Schaffung des Werkes und dauert 70 Jahre nach Tod des/der Urheber (→ danach freigewordene Werke)
- ⊙ Aus dem Urheberrecht leiten sich **Verwertungsrechte** ab.

# AKM im ÖBV - Leistungsschutz

- ⊙ Schutzgegenstand ist nicht das Werk, sondern die Leistung
- ⊙ Tonträgerhersteller.
- ⊙ Veranstalter.
- ⊙ Rundfunkunternehmer.
- ⊙ Lichtbildhersteller.
- ⊙ Datenbankhersteller.

# AKM im ÖBV - Verwertungsrechte

- ⊙ **Aufführungs-, Vortrags- bzw. Vorführrecht**
  - ⊙ Öffentliche Wiedergabe eines Werkes
- ⊙ **Zurverfügungstellungsrecht**
  - ⊙ Interaktives Anbieten von Werken (Internet, Mobilfunk)
- ⊙ **Senderecht**
  - ⊙ Wahrnehmbarmachung über Kabel oder Funk (Radio, TV)
- ⊙ **Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht**
  - ⊙ Erstellen von Kopien (Noten, CDs); In Verkehr bringen ...
- ⊙ **Bearbeitungsrecht**
  - ⊙ Zustimmung des Urhebers bei Verwertung



# AKM im ÖBV - Tantiemenrechnung

- ◎ Abrechnung nach festen Regeln:
  - ◎ Sogenannter „Autonomer Tarif“
  - ◎ Kriterien: Mit oder ohne Tanz, Fassungsraum der Örtlichkeit, Eintrittspreis (Regiebeitrag, Spenden, Festabzeichen, etc.)
- ◎ Auszahlung:
  - ◎ Abzug des Verwaltungsaufwandes
  - ◎ Auszahlung an die inländischen Mitglieder bzw. ausländische Verwertungsgesellschaften (Gegenseitigkeitsverträge)

# AKM im ÖBV – Kennzahlen 2017

- ⊙ Lizenzerträge 108,366 in T€ (In- u. Ausland)
  - ⊙ 20,597 T€ öffentliche Aufführungen
  - ⊙ 30,131 T€ Mechanische Wiedergabe
  - ⊙ 31,535 T€ Hörfunk und Fernsehen
  - ⊙ 13,190 T€ Auslandsanteile
  - ⊙ 10.988 T€ Kabelweitersendung
  - ⊙ 1,924 T€ Online
- ⊙ Spesenabzug 9,76 %
- ⊙ Tantiemenbezugsberechtigte 23.742
  - ⊙ 21.449 UrheberInnen
  - ⊙ 1.582 RechtenachfolgerInnen
  - ⊙ 711 Musikverleger
- ⊙ Werksanmeldung über 1,5 Millionen

# AKM im ÖBV – AKM Vertrag

- ⊙ Gilt für alle den Landesverbänden angeschlossenen Musikvereinen
  - ⊙ <https://www.ooe-bv.at/downloads/akm-vereinbarung/>
- ⊙ Vertrag zwischen AKM und ÖBV (neu ab 01.01.2012)
  - ⊙ Bewilligung der Aufführung von Musikwerken
  - ⊙ Pauschalierung der Abrechnung der meisten eigenen Veranstaltungen (Kopfquote Richtlinie 01.01.2016)
- ⊙ Meldepflichten der Musikvereine
  - ⊙ **Veranstaltungen** (die nicht in die Kopfquote fallen)
  - ⊙ **Musikprogramme**
- ⊙ **Für alle Meldepflichten ist der Obmann verantwortlich**

# AKM im ÖBV – „Kopfquote“

<b>Pauschalbetrag je Einzelmitglied (aktiver Musiker) pro Jahr</b>		
	ohne Ust.	mit Ust.
„Normalverein“	€ 6,48	€ 7,78
Jugendkapelle	€ 3,26	€ 3,91
Verein in Gemeinden unter 500 Einwohner	€ 4,54	€ 5,45

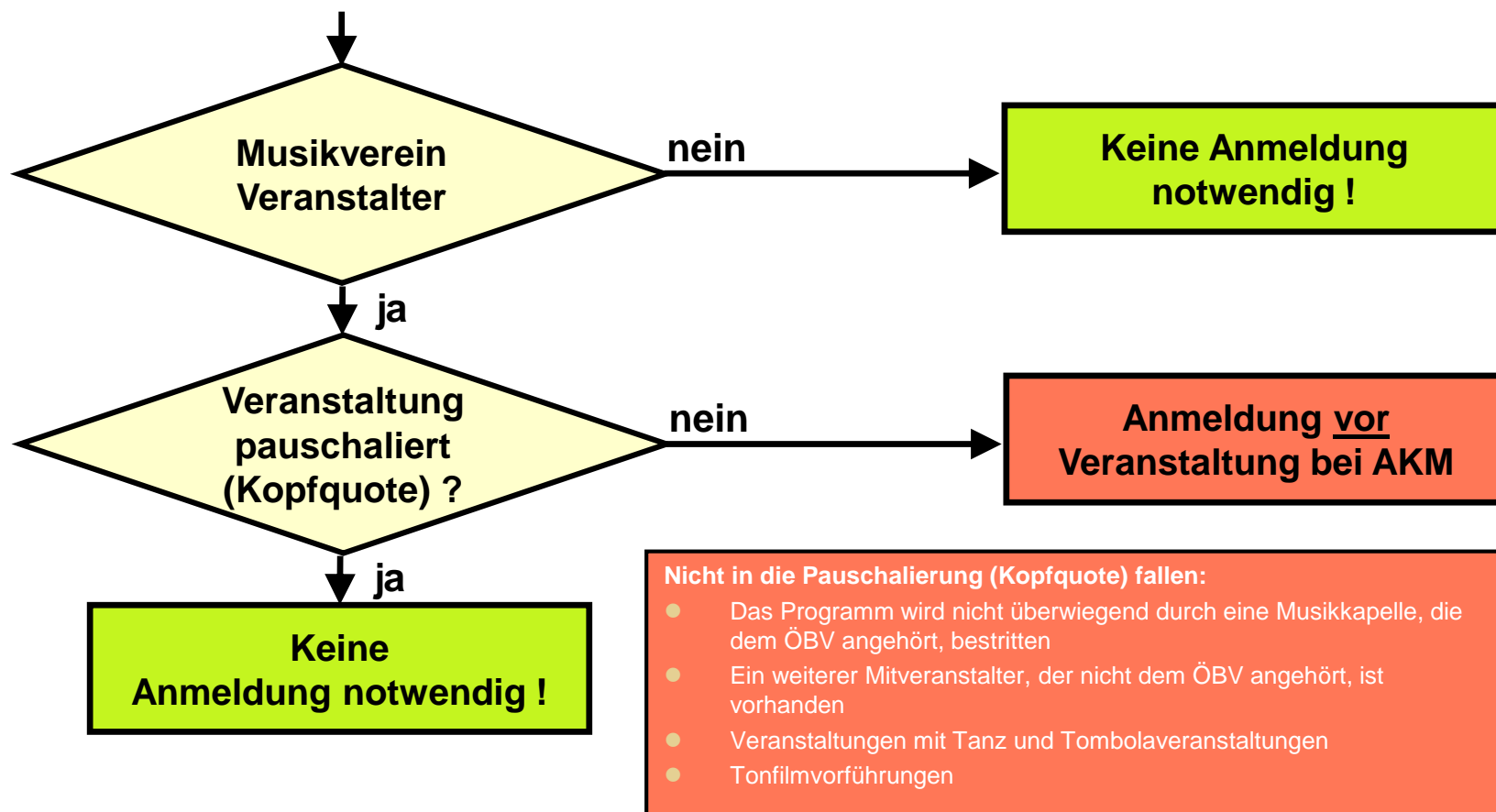
# AKM – Veranstaltungsmeldung

- ⊙ Musikverein ist selbst Veranstalter !
- ⊙ Für Veranstaltungen außerhalb der Kopfquote (pauschalisierte Veranstaltungen)
- ⊙ Anmeldung bis 4 Tage vor Veranstaltung
- ⊙ Anmeldung unter <https://www.akm.at> möglich
- ⊙ Verrechnung durch zuständige Geschäftsstelle der AKM
- ⊙ Bei Bedarf Ausverhandeln des Tarifs mit AKM (Grundlage: autonomer Tarif der AKM)
- ⊙ ➔ 40 % Ermäßigung für Mitgliedsvereine.

# AKM – Wann ist eine Veranstaltung meldepflichtig

- ⊙ Programm überwiegend durch andere Musikkapelle, die nicht dem ÖBV angehört.
- ⊙ Musikvereine die anderen Organisationen angehören, die eigene AKM-Vereinbarungen haben.
- ⊙ Mitwirkung von Berufsmusikerkapellen.
- ⊙ Ein weiterer Mitveranstalter ist vorhanden.
- ⊙ Veranstaltungen mit Tanz.
- ⊙ Regelmäßige Tanzunterhaltungen.
- ⊙ Tonfilmvorführungen und Tombolaveranstaltungen.

# AKM – Wann ist eine Veranstaltung meldepflichtig



# AKM – Meldung Bezirksver- anstaltungen

- ⊙ Konzertwertungen, Marschwertungen, Bezirksmusikfeste und Wettbewerbe „Spiel in kleinen Gruppen“ fallen in die Kopfquote  
→ keine Veranstaltungsanmeldung notwendig !
- ⊙ Alle Verbandsveranstaltungen:  
→ jede teilnehmende Musikkapelle muss selbst die AKM-Programmmeldung dafür abgeben !



# AKM – Problematiken

- ⊙ Meldemoral zu gering (Mindestquote laut Vertrag !)
- ⊙ Infos in Musikvereinen oft sehr „dünn“ z.B.:
  - ⊙ Unterschied Veranstaltungsanmeldung zu Programmmeldung
  - ⊙ Musik im Internet (1 Marsch ca. € 216,-/Jahr)
  - ⊙ YouTube unproblematisch (Vereinbarung seit 09/2013)
  - ⊙ Problem von CD-Kopien / Verteilen / Verkauf
- ⊙ Diskussionen um jährlichen AKM-Pauschalbeitrag (für 2019 keine Kopfquotenerhöhung)



OBERÖSTERREICHISCHER  
BLASMUSIKVERBAND

# **AKM Programm Meldungen im OÖBV**

# AKM – Programmmeldung

- ⊙ Für alle Veranstaltungen, auch solche anderer Veranstalter !! – Es meldet immer der Interpret !
- ⊙ Meldepflichtig sind alle gespielten Musikstücke die während des Jahres öffentlich aufgeführt wurden.
- ⊙ Es gibt ausnahmslos keinerlei Ausnahmen mehr für die Meldepflicht. Auch gespielte Titel bei kirchlichen und bürgerlichen Feierlichkeiten sind zu melden.
- ⊙ **Meldung über Internetschnittstelle.**

# AKM – Programmmeldung Termine

- ⊙ Ab 2008 Eingabemöglichkeit über Internet-Portal
- ⊙ Keine „Papiermeldungen“ oder andere Formen der Meldung mehr ! (werden auch von der AKM nicht mehr akzeptiert seit der Vereinbarung mit dem ÖBV 2012)
- ⊙ Abgabefrist der Programmmeldung:  
Abrechnungsjahr geht immer von 30.11 bis 30.11. des laufenden Jahres.  
Nachreichtermin ist 31. 1. des Folgejahres für letztes Kalenderjahr
- ⊙ Besser: laufende Erfassung !

# AKM – Vorteile Softwarelösung

## ⊙ Vorteile für AKM:

- ⊙ Anschrift der Vereine mit aktuellen Adressen
- ⊙ Standardisierte Datenerfassung (Kostensparnis)
- ⊙ Unterstützung durch die Blasmusikverbände

## ⊙ Vorteile für ÖBV / Musikvereine

- ⊙ Imageverbesserung des ÖBV bezügl. AKM-Angelegenheiten
- ⊙ Sehr leichte Erfassungsmöglichkeit für die Vereine
- ⊙ Übersicht der abgegebenen Meldungen für die Verbandsebenen (Bezirk, Land, Bund)
- ⊙ Übersicht der aufgeführten Werke im Verband (Bezirk, Land, Bund)

# AKM – Allfälliges



OBERÖSTERREICHISCHER  
BLASMUSIKVERBAND

**DANKE  
für die  
AUFMERKSAMKEIT**